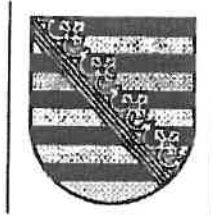


Ausfertigung



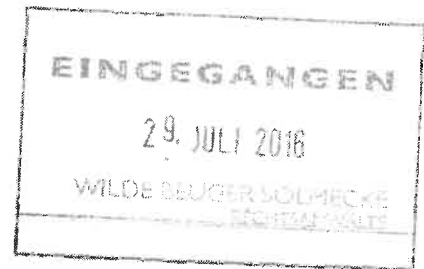
Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 107 C 3876/16

Verkündet am: 25.07.2016

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

Koch Media GmbH, Gewerbegebiet 1, A-6604 Höfen, Österreich

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

rka Rechtsanwälte Reichelt Klute, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg, Gz.:
0013222015 001:00.0.1

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Wilde Beuger Solmecke**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.:
6282/15

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richterin am Amtsgericht als weitere aufsichtsführende Richterin Pfuhl

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2016 am 25.07.2016

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreites.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf bis 2.000,00 EUR festgesetzt.

In dieser Streitwertfestsetzung ist auch der Hilfsantrag, über den entschieden wurde, berücksichtigt.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein führender Produzent und Vermarkter von digitalen Entertainment-Produkten.

Die Klägerin behauptet, dass sie ausschließliche Nutzungsrechtinhaberin des Computerspiels „Dead Island“ sei. Die Klägerin legt dar, dass unter der IP-Adresse des Beklagten das Spiel am 08.10.2012 zum Download bereit gestellt worden sei. Die Klägerin ist daher der Ansicht, dass der Beklagte die Abmahnkosten in Höhe von 859,80 € aus dem vorgerichtlichen Abmahnschreiben vom 06.12.2012 sowie einen angemessenen Schadensersatz in Höhe von 640,20 € zahlen müsse.

Die Klägerin beantragt,

der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 859,80 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2012 zu zahlen.

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen weiteren Betrag über 640,20 € nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.12.2014 zu zahlen.

Hilfsweise wird der Antrag gestellt, es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Kosten des Rechtsstreites zu ersetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage und auch den Hilfsantrag abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, dass die Klägerin Rechtsinhaberin sei. Der Beklagte behauptet, dass ihm das streitgegenständliche Computerspiel bis zum heutigen Tag völlig unbekannt sei und er daher dieses Spiel auch nicht heruntergeladen habe. Der Beklagte legt dar, dass zu dem streitgegenständlichen Computer sowohl seine Ehefrau als auch seine Tochter Zugang gehabt hätten und der ehemalige Freund seiner Tochter, zugegeben habe, die Rechtsverletzung begangen zu haben.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Sie hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Klägerin hat ausreichend dargelegt, dass sie Rechtsinhaberin ist und auch, dass die für die Begehung der streitgegenständlichen Rechtsverletzung genutzten IP-Adresse zum Internetanschluss des Beklagten gehört. Es besteht daher eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte für Rechtsverletzungen, die über den Anschluss begangen wurden, verantwortlich ist (BGH 15.11.2012, I ZR 74/12). Es ist anerkannt, dass der Inhaber eines Internetanschlusses, über den eine Rechtsverletzung begangen wurde, seiner sekundären Darlegungslast im Hinblick darauf, ob auch andere Personen zum Verletzungszeitpunkt selbständig Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, nicht dadurch genügt, dass er pauschal die theoretische Möglichkeit des Zugriffs von in seinem Haushalt lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss behauptet. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte jedoch eine ernsthafte Möglichkeit aufgezeigt, dass allein ein Dritter und nicht auch er, als Anschlussinhaber, den Internetzugang für die behauptete Rechtsverletzung genutzt hat. Der Beklagte hat diesbezüglich vorgetragen, dass der vormalige Freund seiner Tochter, _____, ihm gegenüber zugegeben habe, dass er das Computerspiel herunter geladen habe. Der Beklagte hat daher einen Täter für die Rechtsverletzung konkret benannt.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer. Dass er seiner Ehefrau und seiner volljährigen Tochter das Passwort für die Nutzung des Computers zur Verfügung gestellt hat, ist unter Familienangehörigen üblich. Er haftet nicht dafür, dass die Tochter ihrem ehemaligen Freund das Passwort weiter gegeben bzw. ihm die Nutzung des Computers gestattet hat.

Auch der Hilfsantrag führt zu keinem Erfolg. Der Beklagte war nicht außergerichtlich verpflichtet, den Rechtsverletzer der Klägerin gegenüber konkret zu benennen, so dass er sich diesbezüglich nicht schadensersatzpflichtig gemacht hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder
- b) wenn die Berufung durch das Amtsgericht Leipzig zugelassen worden ist

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist **gegen diesen Beschluss** das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder
- das Amtsgericht Leipzig die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist **schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle** beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Be-

schwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig bei dem Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerde kann auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden. Eine bloße E-Mail genügt hierfür nicht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.


Beschwerdefrist:

Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Fristart:	9 BB
Fristablauf:	12.08.2016
Vordrist:	05.08.2016
Notizen von:	SS

Pfuhl
Richterin am Amtsgericht
als weitere
aufsichtsführende Richterin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Leipzig, 25.07.2016


Flecher
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

